

# Amtsblatt

für die Stadt **Baruth/Mark**



2. Jahrgang

Baruth/Mark, den 12. Dezember 2008

Nummer 12

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Bekanntmachung Hauptausschuss	Seite 2
Stadtverordnetenversammlung	Seite 2
Anordnungsbeschluss	Seite 2
Baugrundstücke	Seite 6
Amtliche Bekanntmachung	Seite 6
Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark	Seite 6
Entschädigungssatzung der Stadt Baruth/Mark	Seite 9

## Sitzungstermine

### **Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Baruth/Mark**

am 17.12.2008, um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

### **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU**

am 06.01.2009, um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

### **Hauptausschuss**

am 07.01.2009, um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

### **Bauausschuss**

am 12.01.2009 um 19.00 Uhr,  
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

**Änderungen vorbehalten!**

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung

#### Hauptausschuss

Im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil der Hauptausschuss-sitzung der Stadt Baruth/Mark am 05.11.2008 wurden keine Beschlüsse gefasst.

#### Stadtverordnetenversammlung

**Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark am 19.11.2008 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

Beschluss-nummer	Kurzinhalt
08/014	Beschluss der Geschäftsordnung
08/015	Beschluss zur Entschädigungssatzung
08/016	Beschluss über die interkommunalen Zusammenarbeit im Vollstreckungswesen
08/017	Beschluss zur Veränderung des Stellenplanes der Stadt Baruth/Mark
08/018	Beschluss zur Genehmigung überplanmäßige Ausgabe Gewerbesteuerumlage
08/019	Beschluss Entwurfs- und Offenlagebeschluss zum Bebauungsplan Nr. 18/07 „Holzerlebniswelt“ der Stadt Baruth/Mark
08/020	Beschluss zur Unterstützung und Vorbereitung zur Gründung einer Stadtstiftung Baruth/Mark
08/022	Beschluss über die Einstellung des kommunalen Mitleistungsanteiles im Rahmen der Städtebauförderung (Selbstbindungsbeschluss)
08/023	Beschluss über die Ablehnung zum Vorhaben der WinGas GmbH

**Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark am 19.11.2008 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

Beschluss-nummer	Kurzinhalt
08/021	Beschluss über die Vergabe von Bauleistungen „Goylagraben und Ersatzmaßnahmen im Haagland“
08/024	Beschluss über die Umwidmung Vergabe - ABM
08/025	Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen, Dach-decker am ehem. Frauenhaus
08/026	Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen, Gerüst-bauarbeiten am ehem. Frauenhaus

Baruth/Mark, 20.11.2008

llk

Bürgermeister

#### LAND BRANDENBURG

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Thälmannstraße 11, 14656 Brieselang

#### Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung

#### Landentwicklung und Flurneuordnung Referat Bodenordnung

### Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Brieselang) ordnet gemäß § 56 LwAnpG<sup>1</sup> in Verbindung mit § 86 FlurbG<sup>2</sup> sowie den Bestimmungen des BbgLEG<sup>3</sup> das

#### Bodenordnungsverfahren „Mückendorf“ Aktenzeichen/Verfahrens - Nr. 1/001/R

an.

#### 1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

#### Land Brandenburg

#### Landkreis Teltow Fläming

#### Gemeinde: Baruth/Mark

#### Gemarkung Baruth, Flur 1

Flurstücke: 1/1, 1/2, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 69, 70, 72, 73, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171

#### Gemarkung Baruth, Flur 2

Flurstücke: 8, 11,12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 25, 26, 27, 30/1, 31, 32, 36/2, 36/3, 37/1, 37/2, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51/1, 51/2, 52/1, 52/2, 53, 54, 55, 56, 57/6, 57/7, 57/9, 57/10, 57/11, 57/12, 57/13, 57/14, 57/15, 57/16, 58, 59, 60, 61/1, 63, 64, 71, 72, 73, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 102, 103, 104, 105, 106/1, 106/2, 110, 111, 112, 113, 114, 117/2, 117/4, 117/5, 118, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 455, 457, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 499, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 523, 525, 527, 529

#### Gemarkung Baruth, Flur 3

Flurstücke: 146, 233

#### Gemarkung Horstwalde, Flur 8

Flurstücke; 8/1, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 78, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89/2, 89/3, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 102, 103

#### Gemarkung Mückendorf, Flur 1

Flurstücke: 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36

#### Gemarkung Mückendorf, Flur 2

Flurstücke: 41, 80, 87/1, 87/2, 89/2, 89/4, 90, 91, 92, 93, 125, 126, 127, 128, 129

#### Gemarkung Mückendorf, Flur 4

Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10/1, 10/2, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19/1, 19/2, 20, 21, 22, 23/1, 23/2, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71/2, 72, 73, 74, 76, 77, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142/1, 142/2, 143, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158/1, 158/2, 158/3, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 202/2, 203, 205, 206/1, 206/2, 206/3, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218/2, 218/3, 218/4, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228/1, 228/2, 229/2, 229/3, 229/4, 229/5, 229/6, 229/7, 230, 231, 232/1, 232/2, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 244, 245, 246, 247, 248/2, 248/4, 249, 250, 251/2, 251/4, 252, 255, 256/1, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 314, 315, 317, 318, 319, 324, 325, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362

#### Gemarkung Mückendorf, Flur 5

Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 46, 47/1, 47/2, 47/3, 47/4,

47/5, 47/6, 47/7, 47/8, 47/9, 47/10, 47/11, 47/12, 47/13, 47/14, 47/15, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72/1, 72/2, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 125, 126, 127, 128, 129, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 143, 148, 153, 156, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168/1, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221

#### **Gemarkung Paplitz, Flur 1**

Flurstücke: 61, 62, 63, 64, 65, 56, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 356, 357

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1 : 20.000 dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 699,3 ha.

#### **2. Bekanntmachung und Auslage**

Die öffentliche Bekanntmachung des Anordnungsbeschlusses erfolgt in den Amtsblättern der Städte Baruth/Mark, Zossen, der Gemeinden Am Mellensee, Niederer Fläming, Nuthe Urstromtal der Ämter Dahme/Mark, Schenkenländchen, Unterspreewald und Golßener Land.

Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit vom **15.12.2008 bis einschließl. 09.01.2009** im Bürgerbüro der

#### **Stadtverwaltung Baruth/Mark**

#### **Ernst-Thälmann-Platz 4**

**15837 Baruth/Mark**

während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte im

#### **Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und**

#### **Flurneuordnung**

#### **Dienstszitz Brieselang**

#### **Thälmannstraße 11**

**14656 Brieselang**

aus.

#### **3. Beteiligte**

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

##### **- als Teilnehmer**

die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbstständigem Gebäudeeigentum.

##### **- als Nebenbeteiligte**

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden.
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,

- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG)

#### **4. Teilnehmergeinschaft**

Mit diesem Anordnungsbeschluss entsteht gemäß § 16 FlurbG die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die aus den Eigentümern der Grundstücke, den diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie den Inhabern von selbstständigem Gebäudeeigentum gebildet wird.

Sie führt den Namen

#### **„Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Mückendorf“**

und hat ihren Sitz in Baruth/Mark OT Mückendorf. Die Teilnehmergeinschaft steht nach § 17 FlurbG unter der Aufsicht der oberen Flurbereinigungsbehörde.

#### **5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigten, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

#### **Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft**

#### **und Flurneuordnung,**

#### **Dienstszitz Brieselang**

#### **Thälmannstraße 11**

**14656 Brieselang**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### **6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums**

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG. §§ 1 und 17 des OWiG<sup>4</sup>). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

### 7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten gem. § 62 LwAnpG/§ 104 FlurbG trägt das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

### 8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO<sup>5</sup> angeordnet.

### 9. Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung des Bodenordnungsverfahrens Mückendorf gemäß § 56 LwAnpG in Verbindung mit § 86 FlurbG liegen vor. Der besondere Zweck des Bodenordnungsverfahrens besteht in der Feststellung und Neuordnung der zersplitterten Eigentumsflächen, der eigentumsrechtlichen Regelung des vorhandenen Wege- und Gewässersystems und der Auflösung von Landnutzungskonflikten.

Es liegen mehrere Anträge von Landwirtschaftsbetrieben und von Grundeigentümern auf Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse vor. Das einzuleitende Verfahrensgebiet umfasst zersplitterten, kleinteiligen und unwirtschaftlich geformten ländlichen Grundbesitz, der im Laufe seiner Bewirtschaftung vielfältigen Nutzungsänderungen unterzogen wurde. Insbesondere erfolgte im Gebiet eine umfassende Melioration sowie die Errichtung von neuen Wegen und Bebauungen während die Eigentumsverhältnisse unverändert blieben. Zur Verbesserung der Bewirtschaftbarkeit und notwendigen Neuordnung der Pachtverhältnisse muss der ländliche Grundbesitz in dem in der Karte zur Abgrenzung des Verfahrensgebietes dargestellten Umfang neu geordnet werden.

Die Maßnahmen der Bodenordnung fördern die allgemeine Landeskultur und die Produktivität der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, Landnutzungskonflikte werden gelöst. Die Voraussetzung zur Rationalisierung der Wirtschaftsbetriebe wird verbessert. Der Arbeitsaufwand wird vermindert und die Bewirtschaftung erleichtert.

Die genannten Ziele begründen gemäß § 86 FlurbG die Anordnung des Bodenordnungsverfahrens als ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren. Das Verfahrensgebiet wurde so begrenzt, dass der Zweck der Bodenordnung möglichst vollkommen erreicht werden kann.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG in einer Aufklärungsversammlung am 08.10.2008 in Baruth/Mark OT Mückendorf, zu welcher durch öffentliche Bekanntmachung geladen wurde, durch das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLF), Dienstsitz Brieselang, über die Ziele, den Ablauf, die Rechtsgrundlagen, die Abgrenzung des Verfahrensgebietes und die voraussichtlich entstehenden Kosten informiert worden. Begrün-

dete Einwendungen gegen die Durchführung des Bodenordnungsverfahrens Mückendorf sind in der Aufklärungsversammlung nicht erhoben worden.

Die gemäß § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG zu hörende Berufsvertretung und Träger öffentlicher Belange haben der Durchführung des Bodenordnungsverfahrens Mückendorf und der Abgrenzung zugestimmt und keine Bedenken gegen die Anordnung erhoben.

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO liegt sowohl im besonderen öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten.

Das Neuordnungsgebiet wurde im Zuge der kollektiven Landwirtschaft insbesondere durch die Veränderung des Wege- und Gewässernetzes so grundlegend umgestaltet, dass die auf dem Privateigentum beruhende Landbewirtschaftung nicht gewährleistet ist und die Entwicklung einer vielfältig strukturierten Landwirtschaft gravierend behindert wird. Es besteht deshalb ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die dringende Neuordnung eines großen Gebietes nicht durch einzelne Widersprüche verzögert wird.

Zur Wiederherstellung einer auf Eigentum beruhenden Landbewirtschaftung bedarf es der Anpassung der Flurstücksgrenzen an die vorhandenen Bewirtschaftungsgrenzen (insbesondere Wege- und Gewässernetz). Die aufschiebende Wirkung einzelner Widersprüche stünde in einem unangemessenen Verhältnis zu dem ausgewiesenen Neuordnungsbedarf.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird auch durch das überwiegende Interesse der Vielzahl der beteiligten Grundeigentümer und Landwirtschaftsbetriebe, insbesondere der Antragsteller des Bodenordnungsverfahrens, an einer zügigen Verfahrensdurchführung zur Wiederherstellung der vollen Verfügbarkeit des Eigentums gerechtfertigt. Daher muss das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen zurückstehen.

### 10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und**

**Flurneuordnung,**

**Dienstsitz Brieselang**

**Thälmannstraße 11**

**14656 Brieselang**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Brieselang, den 06.11.2008

Im Auftrag

*Großelindemann*

*Referatsleiter*

<sup>1</sup> Landwirtschaftsanpassungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149, 1174)

<sup>2</sup> Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150)

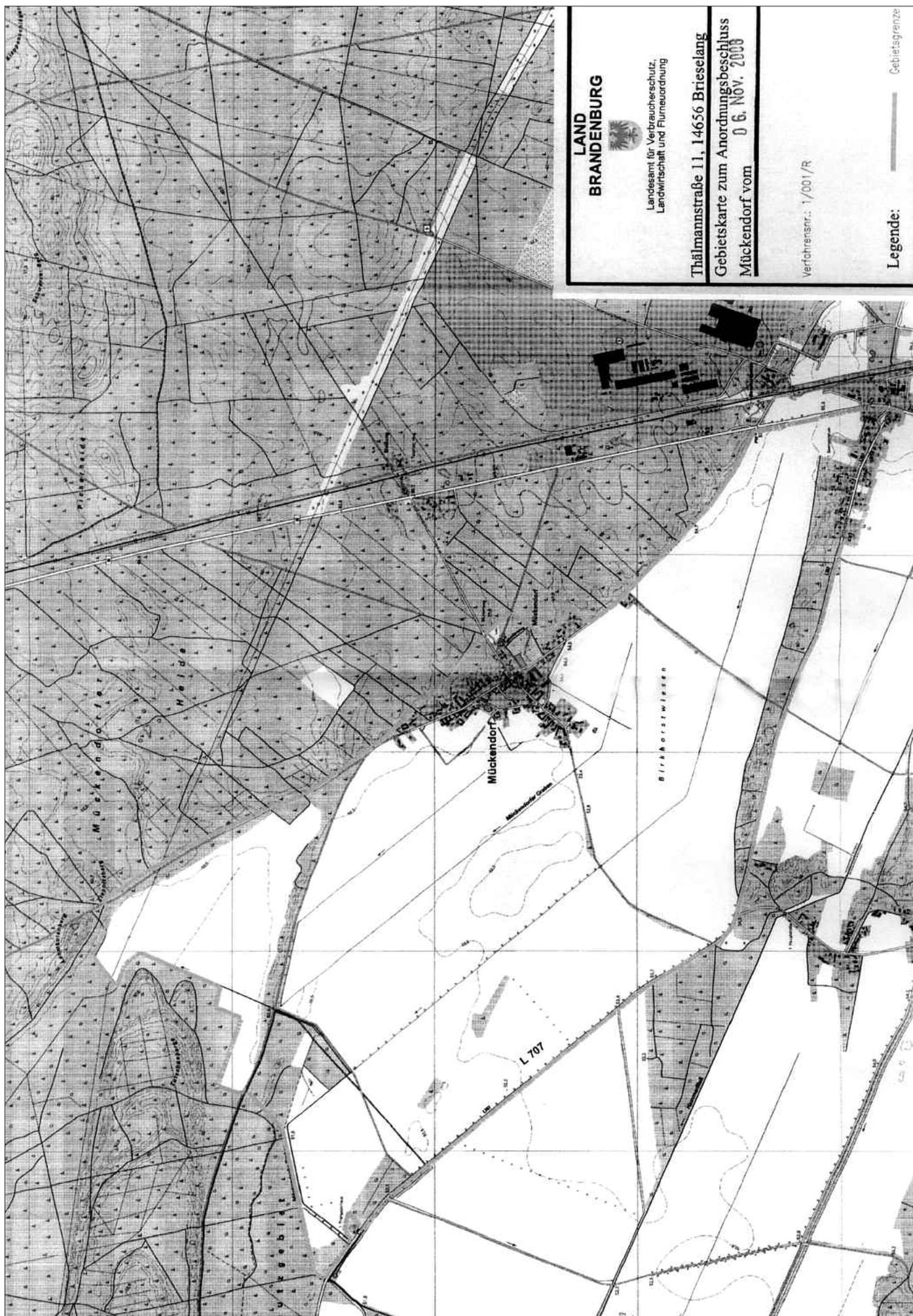
<sup>3</sup> Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298)

<sup>4</sup> Gesetz über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 (BGBl. I S. 1786)

<sup>5</sup> Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2008 (BGBl. I S. 1010)

### Anlage

Gebietskarte siehe Seite 5



**LAND  
BRANDENBURG**



Landesamt für Verbraucherschutz,  
Landwirtschaft und Flurniederung

**Thälmannstraße 11, 14656 Brieselang  
Gebietskarte zum Anordnungsbeschluss  
Mückendorf vom 06. NOV. 2008**

Verfahrensnr.: 1/001/R

**Legende:**



Gebietsgrenze

## Baugrundstücke - Stadt Baruth/Mark und Ortsteile

Die Stadt Baruth/Mark mit ihren 12 Ortsteilen ist eine Kleinstadt mit ca. 4.500 Einwohnern und liegt etwa 60 km südlich von Berlin. Sie erreichen die Stadt verkehrstechnisch über die Autobahnanbindung A 13 (Berlin - Dresden), die Bundesstraßen B 96 und B 115 sowie die Bahnanbindung (RE 3) ab Bahnhof Baruth/Mark (Elsterwerda - Berlin - Stralsund).

Infrastruktur: Im Stadtbereich Baruth/Mark gibt es eine Grund- und Gesamtschule, eine Freie Oberschule, drei Kindertagesstätten, einen Kinderhort, Einkaufsmöglichkeiten (z. B. REWE, ALDI, Schlecker u. a.), Gastronomie, medizinische Versorgung, verschiedene Gewerbe- und Handelseinrichtungen sowie das Industriegebiet „Holzkompetenzzentrum Baruth/Mark“.

(Kennziffer: 23.20.02.1)

### Baugrundstücke in Baruth/Mark/Borgscheidchen, Waldweg - 31,00 €/m<sup>2</sup>

Gemarkung Baruth, Flur 4, Flurstück 243 mit einer Größe von 308 m<sup>2</sup> - Kaufpreis 31,- €/m<sup>2</sup>

Gemarkung Baruth, Flur 4, Flurstück 252 mit einer Größe von 474 m<sup>2</sup> - Kaufpreis 31,- €/m<sup>2</sup>

Die Grundstücke befinden sich im Waldweg im OT Baruth/Mark und sind voll erschlossen.

(Kennziffer: 23.20.02.2)

### Baugrundstück in Klasdorf, Bahnhofstraße, 5,-€/m<sup>2</sup>

Gemarkung Klasdorf, Flur 1, Flurstück 345 (tw.) mit einer Größe von ca. 940 m<sup>2</sup>

Das Grundstück befindet sich am Ortseingang rechts in Klasdorf aus Richtung Bahnhof bzw. Bundesstraße 96 kommend. Das Grundstück ist ortsüblich erschlossen.

(Kennziffer: 23.20.02.3)

### Baugrundstücke in Paplitz, Eichengrund, 10,-€/m<sup>2</sup>

Gemarkung Paplitz, Flur 8, Flurstück 11 mit einer Größe von 1.123 m<sup>2</sup>.

Das Grundstück befindet sich im Eichengrund und ist ortsüblich erschlossen.

## OT Baruth/Mark - Gewerbegrundstücke des Industriegebietes Bernhardsmüh - Holzkompetenzstandort (Bereich Bernhardsmüh I)

- Gemarkung Baruth, Flur 2, Flurstücke 427 (46.051 m<sup>2</sup>)
- Gemarkung Baruth, Flur 2, Flurstücke 547 (30.620 m<sup>2</sup>)
- veräußerbare Gesamtfläche 76.671 m<sup>2</sup>

Die Gesamtfläche des Bebauungsplanbereiches Bernhardsmüh I bis V umfasst 178,3 ha. Entsprechend dem Bebauungsplan ist dieser Bereich als Industriegebiet (GI) gemäß § 9 BauNVO ausgewiesen. Ausnahmen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 BauNVO sind allgemein zulässig; Ausnahmen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 BauNVO sind nicht zulässig.

Grundflächenzahl (GFZ 0,8)  
Baumassenzahl (BMZ 8,0)  
Gebäudehöhe (GHmax 17,0)

Die Grundstücke sind voll erschlossen. Der Verkehrswert beträgt inklusive Erschließung 18,00 €/m<sup>2</sup>.

Anfragen können schriftlich an die Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark, per Fax - 03 37 04/9 72 59 oder per E-Mail - [Buergermeister@Stadt-Baruth-Mark.de](mailto:Buergermeister@Stadt-Baruth-Mark.de) gesandt werden. Bei telefonischen Rückfragen wählen Sie bitte - 03 37 04/9 72 48. Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.Stadt-Baruth-Mark.de](http://www.Stadt-Baruth-Mark.de).

## Amtliche Bekanntmachung

### über die öffentliche Auslegung, des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 18/07, „Holzerlebniswelt“ - der Stadt Baruth/Mark

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in der öffentlichen Sitzung am 19.11.2008, unter der Beschlussnummer 08/019 den Entwurf zu o. g. Bebauungsplan gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch zur Offenlage bestimmt.

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von 2,72 ha und die Lage wird durch folgende Grenzen

beschrieben:

Im Norden: durch eine Lindenalle mit Fußweg,

Im Süden: durch die Luckenwalder Straße (Landesstraße)

Im Osten: durch den Ernst-Thälmann-Platz

Im Westen: durch Wohngrundstücke und teilweise durch den Sportplatz.

Der Entwurf über den Bebauungsplan einschließlich der dazugehörigen Begründung und des Umweltberichtes, liegen in der Zeit vom

**05. Januar 2009 bis einschließlich 06. Februar 2009**

im Bürgerbüro des Verwaltungsgebäudes der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Während dieser Zeit können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerbüro abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Baruth/Mark, 01. Dezember 2008

*llk*  
Bürgermeister

Abb. 1 Örtliche Lage des Bebauungsplangebietes



## Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat aufgrund des § 28 Abs. 2 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in ihrer Sitzung am 19. November 2008 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

## Erster Abschnitt

### Stadtverordnetenversammlung

#### § 1

##### Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlungen ein. § 34 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf bleibt hiervon unberührt. Die Ladungsfrist beträgt sechs Tage, wobei der Tag der Absendung nicht mitgerechnet wird. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am neunten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

(2) Der schriftlichen Ladung sind außer der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden.

(3) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist, Angabe des Verhandlungsgegenstandes und Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf getroffen werden müsste.

#### § 2

##### Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. Auf Verlangen des Bürgermeisters ist ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen.

(2) In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Vorschläge von mindestens 10 v. H. der Stadtverordneten oder einer Fraktion aufzunehmen, wenn sie mindestens bis zum Ablauf des 3. Tages vor Beginn der Ladungsfrist nach § 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung dem Bürgermeister vorgelegt worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen. Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich Deckungsvorschläge enthalten.

(3) Zu jeder Tagung ist die Presse einzuladen.

Die Stadtverordnetenversammlung kann vor Behandlung einer Tagesordnung mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Mitgliederzahl die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern.

Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnung zu ändern, kann durch Mehrheitsbeschluss entschieden werden.

#### § 3

##### Zuhörer

(1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

#### § 4

##### Einwohnerfragestunde

(1) Die Einwohnerfragestunde findet vor Beginn der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt.

Sie soll 20 Minuten nicht überschreiten. Für die Durchführung der Einwohnerfragestunde gilt folgender Ablauf:

- a) Der Bürgermeister informiert die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der anstehenden Tagesordnungspunkte.
- b) Nach der Information können die Einwohner zu den Beratungsgegenständen Fragen stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Zu Tagesordnungspunkten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen nicht zulässig.

(2) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein.

In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu beantworten. Es sei denn, sie entscheidet im Einzelfall, eine Frage nicht zu beantworten.

(3) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

#### § 5

##### Sitzungsablauf

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung tritt sein Vertreter an seine Stelle.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,
- b) Mitteilungen,
- c) Einwohnerfragestunde,
- d) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- e) Änderungsanträge zur Tagesordnung,
- f) Behandlung der Anfragen der Stadtverordneten,
- g) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
- h) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- i) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
- j) Schließung der Sitzung.

#### § 6

##### Unterbrechung und Vertagung der Stadtverordnetenversammlung

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann:

- a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
- b) verweisen oder
- c) ihre Beratung vertagen.

(3) Über Anträge nach Abs. 1 ist sofort abzustimmen. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder einen Beschlussantrag stellen.

(5) Nach 22.00 Uhr sind keine weiteren Tagesordnungspunkte aufzurufen.

Die Tagung ist zu schließen. Der Rest der Tagesordnungspunkte ist in der nächsten Sitzung der Stadtverordneten an der vordehrenden Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

## § 7

### Redeordnung

(1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.

(3) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen die Sprecher erfolgen, abwehren. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.

(4) Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

## § 8

### Sitzungsleitung

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

(3) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

## § 9

### Abstimmungen

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung ist namentlich abzustimmen. Wird nach § 39 Abs. 1 BbgKVerf eine geheime Abstimmung verlangt, hat diese Vorrang vor der namentlichen Abstimmung. Auf Verlangen ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag zustimmen,
- b) den Antrag ablehnen,
- c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

Bei der geheimen Abstimmung wird das Abstimmungsergebnis durch zwei vom Vorsitzenden zu bestimmende Stadtverordnete festgestellt und dem Vorsitzenden mitgeteilt, der es bekannt gibt.

(2) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht.

Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.

(3) Auf Grund eines Antrages, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen.

Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor den Sachanträgen erledigt werden.

## § 10

### Wahlen

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung ein Wahlausschuss gebil-

det, mit mindestens drei Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung.

(2) Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.

(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Für ein einheitliches Schreibgerät ist zu sorgen.

(5) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

## § 11

### Niederschriften

(1) Der Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
- c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
- d) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- e) Anfragen,
- f) Tagesordnung,
- g) Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen,
- h) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung,
- i) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.

(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 14 Tagen, den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten. Einwendungen gegen die Sitzungsniederschrift sind schriftlich innerhalb von sechs Tagen nach Kenntnisnahme beim Bürgermeister geltend zu machen. Die Kenntnisnahme wird unterstellt, vom zweiten Tag an, nachdem die Niederschrift seitens der Verwaltung versandt wurde.

(5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit durch den Bürgermeister über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet. Die Unterrichtung erfolgt in der Regel durch einen zusammenfassenden Bericht über die Sitzung, der im Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark veröffentlicht wird.

## § 12

### Fraktionen

Fraktionen müssen aus mindestens zwei Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung bestehen. Die Fraktionen sollen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung schriftlich Kenntnis geben. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des Fraktionsvorsitzenden sowie aller der Fraktion angehörenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung enthalten. Der Zusammenschluss von Stadtverordneten wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden schriftlich und zeitnah mitzuteilen. Die Bildung einer Fraktion nach der Konstituierung der Stadtverordnetenversammlung bedarf deren Zustimmung.

## § 13

### Abweichungen von der Geschäftsordnung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von

zwei Dritteln der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beschließen, sofern die Gemeindeordnung dies zulässt.

(2) Treten während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## Zweiter Abschnitt

### Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

#### § 14

##### Ständige Ausschüsse

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf folgende ständige Ausschüsse:

- a) Hauptausschuss,
- b) Rechnungsprüfungsausschuss,
- c) Bauausschuss,
- d) Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur,
- e) Werksausschuss.

(2) Allen Stadtverordneten und Ortsvorsteher, welche dem Fachausschuss nicht angehören, ist von der Einladung und Tagesordnung rechtzeitig Kenntnis zu geben.

#### § 15

##### Verfahren in den Ausschüssen

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in § 18 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark aufgeführten Bekanntmachungskästen unterrichtet werden.

#### § 16

##### Hauptausschuss

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des ersten Abschnittes entsprechend. Einladungen und Tagesordnung sind den übrigen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und den Ortsvorstehern fristgerecht zuzuleiten.

#### § 17

##### Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften,

Die Bestimmungen des ersten Abschnittes sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

#### § 18

##### Ortsvorsteher

Unabhängig von den vorstehenden Regelungen ist jeder Ortsvorsteher zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteiles berühren.

## Dritter Abschnitt

### Schlussbestimmungen

#### § 19

##### In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 21.02.2002 außer Kraft.

Baruth/Mark, 20.11.2008

Peter Ilk

Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Geschäftsordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baruth/Mark, 20.11.2008

Ilk

Bürgermeister

## Entschädigungssatzung der Stadt Baruth/Mark

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9, 30 Abs. 4 Satz 3, 43 Abs. 4 und 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18.12.2007 - BbgKVerf - (GVBl. I S. 286) in ihrer Sitzung am 19.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Satzung regelt:

- a. die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld der ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, der Ortsvorsteher, der Mitglieder der Ortsbeiräte sowie der sachkundigen Einwohner der Stadt Baruth/Mark,
- b. die sonstigen Entschädigungsleistungen, den Verdienstaustausch und die Reisekostenentschädigung.

### § 2

#### Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird festgesetzt:
  1. für die Stadtverordneten auf 50,00 EUR
  2. für Ortsvorsteher von Ortsteilen mit einer Einwohnerzahl:
 

bis 500 Einwohner	175,00 EUR
von 501 bis 750 Einwohner	245,00 EUR
über 1.500 Einwohner	545,00 EUR
  3. für die Mitglieder der Ortsbeiräte, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, von Ortsteilen mit einer Einwohnerzahl:
 

bis 5.000 Einwohner	25,00 EUR
---------------------	-----------

(2) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 EUR.

(3) Der Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung erhält zusätzlich für die Dauer der Vertretung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden ist für die Zeit der Vertretung entsprechend zu kürzen.

(4) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 EUR.

### § 3

#### Zahlungsbestimmungen

(1) Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich im voraus für einen Kalendermonat gezahlt.

(2) Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale werden unabhängig von Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

(3) Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird spätestens ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt.

#### § 4

##### Sitzungsgeld

(1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, deren Mitglied sie sind oder wenn sie ein Mitglied vertreten, ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EUR.

Sachkundige Einwohner im Sinne des § 43 Abs. 4 Satz 1 BbgKVerf erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, deren Mitglied sie sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EUR.

(2) Ausschussvorsitzenden wird für die Leitung von Ausschusssitzungen ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EUR gewährt. Das zusätzliche Sitzungsgeld wird auch demjenigen gewährt, der die Leitung der Sitzung im Verhinderungsfall des Vorsitzenden übernimmt.

(3) Sitzungsgelder werden halbjährlich, zum Ende eines Kalenderhalbjahres, für die Teilnahme an Sitzungen des vorangegangenen Halbjahres gezahlt.

#### § 5

##### Reisekostenentschädigung

(1) Für genehmigte Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

(2) Fahrten zu Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark sind keine Dienstreisen in diesem Sinne.

#### § 6

##### Genehmigung von Dienstreisen

Die Genehmigung der Dienstreisen für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, der Ortsvorsteher, der

Mitglieder der Ortsbeiräte sowie der sachkundigen Einwohner der Stadt Baruth/Mark erfolgt durch den Bürgermeister.

#### § 7

##### In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Baruth/Mark vom 22.08.2002 außer Kraft.

Baruth/Mark, 20.11.2008

*Peter Illk*

*Bürgermeister*

##### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entschädigungssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baruth/Mark, 20.11.2008

*Illk*

*Bürgermeister*



##### Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark als Einlage zum Baruther Stadtblatt verteilt.

- Herausgeber:  
Stadt Baruth/Mark  
Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:  
Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Schmidt
- Redaktion: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Schmidt
- Herstellung und Vertrieb:  
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,  
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,  
Telefon: (0 35 35) 4 89-0,  
Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55
- Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen:  
Die Stadt Baruth/Mark

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis von 26,38 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.



